



Antrag auf Förderung der studentischen Kinderbetreuung

Entsprechend dem Beschluss des 32. Bonner Studierendenparlaments beantrage ich einen Betreuungszuschuss nach § 2 (s. Rückseite) des Beschlusses zur Förderung studentischer Kinderbetreuung.

Der Antrag wird gestellt für: SoSe _____ oder WiSe _____

Name des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Name des/der AntragsstellerIn

Anschrift des/der AntragsstellerIn

E-Mail Adresse

Kontonummer

BLZ

Kreditinstitut

Beigefügt wurden:

- Immatrikulationsbescheinigung des Antragsstellers für den Förderzeitraum
- Kopie des vollständigen Betreuungsvertrag (Erstantrag)
- Kopie der Geburtsurkunde (Erstantrag)

Ort, Datum

Unterschrift AntragsstellerIn

[Auszufüllen von der Einrichtung]

Es wird bestätigt, dass _____ [Name des Kindes] im Förderzeitraum in der Einrichtung _____ [Name der Einrichtung] betreut wurde. Für die Betreuung innerhalb der folgenden Monate _____ [Betreuungszeitraum] wird ein monatlicher (Essens-)Beitrag von _____ [monatliche Beiträge] erhoben.

Adresse, Telefon der KiTa: _____

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung, Stempel

[Auszufüllen von der Einrichtung]

Es wird zusätzlich ein Antrag auf Förderung der Betreuungseinrichtung nach § 1 (s. Rückseite) des Beschlusses zur Förderung studentischer Kinderbetreuung gestellt.

Kontonummer

BLZ

Kreditinstitut

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung, Stempel

Hier entsprechende Studienbescheinigung für den Antragszeitraum einkleben
Jeweils nur für ein Semester!

Förderung studentischer Kinderbetreuung

§ 1 Förderung der Einrichtungen

(1) Jede/s Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative, die – rechtlich anerkannt – Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zumindest stundenweise betreut, ist antragsberechtigt. Voraussetzung ist, dass wenigstens ein Elternteil oder ein/e Erziehungsberechtigte/r an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, welches rückwirkend berücksichtigt wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von 100 Euro beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von der Einrichtung und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in des AStA mit Gegenzeichnung des/der SP-Sprechers/in.

§ 2 Förderung der Eltern

(1) Jeder Elternteil oder Erziehungsberechtigte eines Kindes im Alter von bis zu sechs Jahren, welches in einer/m Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative zumindest stundenweise betreut wird, ist antragsberechtigt, wenn er/sie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von bis zu 100 Euro zu den zu leistenden KiTa-Kosten beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes, ein Nachweis der Betreuung inklusive Kostenabrechnung sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in des AStA mit Gegenzeichnung des/der SP-Sprechers/in.

§ 3 Zusatzbestimmungen

Anträge nach § 1 und § 2 sind bis spätestens ein Semester nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu stellen.

§ 4 Übergangsbestimmungen

Außerhalb der Befristung liegende Anträge der Einrichtungen nach den bisherigen Förderkriterien können noch bis zum 31.3.2011 eingereicht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Der Antrag gilt ab Inkrafttreten rückwirkend ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe 2011 befristet. Anträge für das SoSe 2011 können letztmalig am 31.3.2012 gestellt werden.